



BWHV

**Baden-Württembergischer
Handball-Verband e.V.**

Werbeordnung (WO)

(Zusatzbestimmungen zur Werbeordnung DHB)

Baden-Württembergischer
Handball-Verband e.V. (BWHV)

Gültigkeit: 01.07.2025

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Grundsätze (zu § 1 WO DHB)	3
§ 2 Werbung auf Spiel- und Trainingskleidung (zu § 4 WO DHB)	3
§ 3 Werbung auf Spiel- und Trainingskleidung der Schiedsrichter (zu § 5 WO DHB) ..	3
§ 4 Strafbestimmungen	4
§ 5 Inkrafttreten	4

Allgemeines

Soweit in dieser Ordnung bei der Bezeichnung von Funktionen die männliche Form gebraucht wird, sind alle Geschlechter in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und Lesbarkeit und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung verstanden werden.

Für den Bereich des Baden-Württembergischen Handball-Verbands (BWHV), seiner Untergliederungen, seiner Vereine, Gastvereine und Spielgemeinschaften sowie deren Mitglieder gilt die jeweils gültige Fassung der Werbeordnung (WO) des Deutschen Handball-Bundes (DHB) mit den nachfolgenden ergänzenden bzw. zusätzlichen Bestimmungen.

§ 1 Grundsätze (zu § 1 WO DHB)

Für den vom BWHV und seiner Untergliederungen geleiteten Spielverkehr besteht für Werbung weder eine Genehmigungs- noch eine Meldepflicht.

Werbung auf Trikots und Trainingsanzügen bei Jugendmannschaften für alkoholische Getränke in jeglicher Form und andere Rauschmittel sowie Drogen ist nicht zulässig.

Alle Schiedsrichter bzw. Personen, die Spiele leiten, sind angehalten, die Werbung auf der Spiel- und Trainingskleidung zu überprüfen und dies bei einem Verstoß im Spielbericht zu vermerken.

§ 2 Werbung auf Spiel- und Trainingskleidung (zu § 4 WO DHB)

Für die Festlegung der Werbefläche gilt § 4 Abs. 1 WO DHB in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

Wird das vorschriftswidrige Tragen auf Spiel- und Trainingskleidung von Spielern festgestellt und der Mangel kann bis Spielbeginn nicht behoben werden, kann dem Fehlbaren eine Teilnahme am Spielbetrieb nicht verwehrt werden. Der Sachverhalt ist im Spielbericht festzuhalten.

Hat der BWHV für Auswahlmannschaften Verträge über Werbung abgeschlossen, sind diese Auswahlmannschaften verpflichtet, die entsprechende Spiel- und Trainingskleidung zu tragen.

Stellt der BWHV für seine ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter einheitliche Bekleidungsgegenstände zur Verfügung, besteht eine Verpflichtung, diese bei offiziellen Anlässen des BWHV und seiner Untergliederungen zu tragen, auch wenn diese nicht oder nur teilweise kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt für die im Hauptamt Beschäftigten.

§ 3 Werbung auf Spiel- und Trainingskleidung der Schiedsrichter (zu § 5 WO DHB)

Verträge über Werbung auf Spiel- und Trainingskleidung der Schiedsrichter des BWHV schließt der BWHV für sein Verbandsgebiet ab.

Falls der BWHV Verträge über Werbung auf Spiel- und Trainingskleidung von Schiedsrichtern abgeschlossen hat, sind die Schiedsrichter verpflichtet, ihre Tätigkeit im vom BWHV geleiteten Spielbetrieb allein in dieser Kleidung durchzuführen. Bei Schiedsrichter-Gespannen ist zudem auf ein einheitliches Erscheinungsbild zu achten.

§ 4 Strafbestimmungen

Verstöße gegen die Werbeordnung werden durch Bescheid der spielleitenden Stelle Recht geahndet (§ 4 RO BWHV).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2025 in Kraft.